



HUMBOLDT UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Johanna Schmidt-Räntsch
Sommersemester 2024 - Vorlesung
10647 - Kaufrecht am 6. Mai 2024
[Moodle-Link](#)



HUMBOLDT UNIVERSITÄT ZU BERLIN

IV. Annahme

1. Erklärung – Fall Stille Verweigerung?
2. Erklärungsgleiches Verhalten – Fall Trierer Weinversteigerung
3. Inanspruchnahme von Leistungen – Fall Versorgung
4. Annahmebetätigung – Fall Computerhandel
5. Schweigen – Fall Wärmesilo



Stille Verweigerung? BGH NJW 2014, 2100

Fleißig bestellt bei Listig Schalbretter für eine seiner Großbaustellen, die in mehreren Tranchen geliefert werden sollen. Er faxt dem Listig den seinerseits unterzeichneten Vertragstext, in dem Liefertermin, eine Vertragsstrafe und ein Sicherheitseinbehalt von 3% der Auftragssumme vorgesehen waren. Listig ruft Fleißig wegen einer Änderung der Liefertermine an und vereinbart mit ihm, den Text noch einmal auszudrucken und seinerseits unterzeichnet zurückzufaxen. In dem zurückgefaxten Text sind nicht nur die Liefertermine geändert, sondern – äußerlich kaum merklich - auch der Sicherheitseinbehalt gestrichen und ein Aufrechnungsverbot eingefügt worden. Fleißig unterzeichnet das Exemplar. Als er den Einbehalt geltend macht, kommt die Sache heraus. Gilt er?



Trierer Weinversteigerung (H. Isay)

Der ortsunkundige A besucht eine Weinversteigerung in Trier. Als er den befreundeten B entdeckt, winkt er ihm zu. Der Auktionator erteilt dem A daraufhin den Zuschlag für den aktuellen Posten. A will sein Gebot nicht berichtigen. Darf er das? Wenn ja: kann der Auktionator die Auktionskosten von 500 € verlangen?



Versorgung (BGH NJW 2009, 913)

Die Beklagte ist seit Sommer 2001 Eigentümerin eines Grundstücks, das die Klägerin mit Trinkwasser versorgt; sie entsorgt auch das anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser. Sie beansprucht von der Beklagten, die sie auf Grund deren Eigentümerstellung als ihre Vertragspartnerin ansieht, für die zwischen Dezember 2004 bis September 2005 auf privatrechtlicher Grundlage erbrachten Ver- und Entsorgungsleistungen Leistungsentgelte von insgesamt 80.725,97 €. Die betreffenden Entgelte hatte die Klägerin - wie schon in der Zeit davor - der Grundstücksmieterin, der inzwischen insolventen C-GmbH, ohne Beteiligung der Beklagten direkt in Rechnung gestellt. Zu Recht?



IV. Annahme 4. Annahmebetätigung – Fall Computerhandel Computerhandel (LG Gießen NJW-RR 2003, 1206)

Die Beklagte betreibt einen Computerhandel mit Online-Shop. Der Kläger bestellte per E-Mail am 11. 3. 2002 drei auf der Web-Site der Beklagten mit 79 € beworbene sog. Switches „Typ D-Link DES-1024“. Er erhielt noch am gleichen Tag zwei E-Mails der Beklagten, in denen diese sich u. a. für die Bestellung bedankte und ihm eine Kundennummer zuwies. Am 28. 3. 2002 lieferte die Beklagte Switches eines anderen Typs, die der Kläger als nicht bestellt zurückwies. Die Beklagte berief sich auf eine Verwechslung bei der Eingabe in die Preislisten für ihre Homepage und bot dem Kläger eine Gutschrift oder die Switches „Typ D-Link DES-1024“ zu einem teureren Preis an. Der Kläger besteht auf der Lieferung zum billigeren Preis. Was meinen Sie?



IV. Annahme 5. Schweigen – Fall Wärmesilo

Wärmesilofall (BGHZ 61, 282)

Nach längeren Verhandlungen erzielten die Parteien Ende November 1969 im Wesentlichen Übereinstimmung über Art und Ausstattung eines Wärmesilo sowie über Kaufpreis und Zahlungsweise. Die Beklagte behielt sich aber den Vertragsschluss vor. Sie bestellte unter Verwendung ihres eigenen Bestellscheins mit ihren AGB einen Wärmesilo mit einer Lieferfrist bis zum 15. April 1970. Die Lieferfrist war nach den AGB verbindlich. Die Klägerin übersandte daraufhin der Beklagten am 5. Januar 1970 eine detaillierte „Auftragsbestätigung“ mit ihren AGB, wonach die Lieferfristen nicht verbindlich waren. Es kam zu einer Lieferverzögerung, auf Grund derer die Klägerin Verzugschaden verlangt. Zu Recht?



V. Unaufgeforderte Zusendung von Waren (§ 241a BGB)

1. Grundsatz: § 241a Abs. 1 BGB
2. Anwendung: Computerspielfall, OLG Köln NJOZ 2001, 971



Computerspielfall (Manfred Wolf)

Spielerhersteller V schickt dem K unaufgefordert ein Computerspiel zu. Auf der Verpackung steht neben dem Kaufpreis von 60 € der Aufdruck: Bei Aufreißen der Verpackung kommt ein Kaufvertrag zustande. K reißt die Verpackung auf, um das Spiel auszuprobieren. V verlangt 60 €. Was meinen Sie?



B. Vorvertragliche Aufklärungspflichten

I. Vorvertragliche Aufklärungspflichten

1. Sachmängel und Aufklärungspflichten

Ausgangslage:

Käufererwartung übersteigt die Vertragsbeschaffenheit

2. Vorvertragliche Aufklärungspflicht

a) Grundlage: §§ 241 Abs. 2, 280 BGB

b) Aufklärungspflicht (J. Schmidt-Räntsch, ZfIR 2004, 569)

Grundsatz: keine Pflicht zu ungefragter Auskunft

Fragen sind vollständig und richtig zu beantworten.

Ungefragt sind Umstände zu offenbaren, die

- der Verkäufer kennt,
- der Käufer nicht kennt und nicht erkennen kann und
- für den Kaufentschluss bedeutsam sind.



c) Rechtsfolge

– Vertrauensinteresse

Diesen Vertrauensschaden kann der Geschädigte aber auch in der Form berechnen, dass er es bei dem geschlossenen Vertrag belässt und Ersatz der sich aus den verschwiegenen Mängeln ergebende Wertdifferenz verlangt. Dafür wird er so behandelt, als wäre es ihm gelungen, einen entsprechend niedrigeren Preis durchzusetzen. (BGH, Urt.v.9.5.2006 - V ZR 264/05 , BGHZ 168, 35, 39)

– Erfüllungsinteresse

Dazu muss der Käufer aber nachweisen, dass sich der Verkäufer auf den behaupteten Vertrag ändern Inhalts eingelassen hätte. Das ist aber die Ausnahme. (BGH, Urt.v.9.5.2006 - V ZR 264/05, BGHZ 168, 35, 40 f.).

– Aber: Schaden nur bei einem schlechten Vertrag.



Boardinghousefall (BGH, NJW 2001, 2875)

Der Kläger kaufte von dem Beklagten ein gewerblich genutztes Grundstück, das er mit einem Boardinghouse bebauen wollte. Ein Teil des Grundstücks war bis zum Ende des Jahres vermietet. Nach Vollzug des Kaufvertrags stellte sich heraus, dass der Mieter nach dem Mietvertrag eine Mietoption für weitere fünf Jahre hatte, was der Beklagte wusste, aber nicht offenbart hatte. Der Kläger einigte sich mit dem Mieter über eine für die Verwirklichung seiner Bbauungspläne nötige, aber auch zunächst ausreichende Teilentmietung, eine Verlängerung des Mietvertrags im Übrigen und eine (angemessene) Entschädigung des Mieters. Der Kläger verlangt Ersatz der Entschädigung. Was meinen Sie?



d) Sperrwirkung

Früher: Ausschluss der fahrlässigen CiC im Anwendungsbereich der §§ 459 ff. BGB

Heute: Sicherung der Besonderheiten der Mängelansprüche

Verjährung

Disponibilität

Recht zur zweiten Andienung

Ausschluss von Mängelansprüchen gemäß § 442 BGB

Dazu:

BGH, Urt.v.27.3.2009 - V ZR 30/08, BGHZ 180, 205 (Asbestfall)

J. Schmidt-Räntsch, ZfIR 2004, 569, 571



Aber:

Aufklärungspflichtverletzung im oben beschrieben Rahmen ist regelmäßig Arglist.

Bei Arglist gelten diese Besonderheiten alle nicht, §§ 438 Abs. 3, 442 Abs. 1 Satz 2, 444 BGB – BGH, Urt.v.27.3.2009 - V ZR 30/08, BGHZ 180, 205

Ferner: BGH, Urt.v.8.12.2006 - V ZR 249/05, NJW 2007, 835 und v. 9.1.2008 - VIII ZR 210/06, NJW 2008, 1371.

Fazit:

Die Sperrwirkung greift bei Aufklärungsfehlern meistens nicht.